

**Merkblatt zu § 25 Abs. 3 Satz 2 des  
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG)**

Im Zusammenhang mit meiner - beabsichtigten - Ermächtigung zum Zugang zu Verschluss-  
sachen bin ich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen worden:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat für das Unternehmen/ die Niederlassung/  
die Betriebsstätte - in dem/der ich beschäftigt bin, eine Ausnahme gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 des  
SÜG zugelassen. Dies bedeutet, dass der/die – stellvertretende/örtliche - Sicherheitsbevollmächtigte  
zugleich Aufgaben der Personalverwaltung wahrnimmt. Mir ist bekannt, dass ich mich wegen  
dieses Sachverhaltes unmittelbar an die

Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

wenden kann.

---

Datum

Unterschrift

---

§ 25 Abs. 2 SÜG:

Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von  
der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle  
kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die  
ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen,  
die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Tel.: 0228-997799-0, Fax: 0228-997799-550,

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de), Internet: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)